

§ 1 AllgLAPO Geltungsbereich

AllgLAPO - Allgemeine Lehrabschlussprüfungsordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 1.

Diese Verordnung legt die allgemeinen Bestimmungen zur Durchführung von Lehrabschlussprüfungen gemäß § 21 und § 27a Abs. 4 des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), von Zusatzprüfungen gemäß § 27 BAG, von Wiederholungsprüfungen gemäß § 25 Abs. 6 BAG und von Teilprüfungen/Zwischenprüfungen gemäß § 8 Abs. 6 und § 8a BAG - im folgenden als „Prüfungen“ bezeichnet - fest. Für die Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Lehrberufen sind weiters die besonderen Bestimmungen für die Lehrabschlussprüfungen in den jeweiligen Lehrberufen anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.1996 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at